

Gemeinde Henstedt-Ulzburg,
Bebauungsplan Nr. 158 „PV-Freiflächenanlage“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB

1 Zielsetzungen des Plans

Mit dem Bebauungsplan Nr. 158 „PV-Freiflächenanlage“ soll eine PV-Freiflächenanlage auf Flächen beidseits der Bundesautobahn BAB 7 planungsrechtlich gesichert werden. Zusammenfassend werden folgende Ziele verfolgt:

- Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“
- Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ)
- Festlegung von Baugrenzen
- Festlegung von Flächen für Nebenanlagen
- Festlegung einer Schneise für den Wildwechsel
- Vorgaben zum Mindestabstand zwischen PV-Modulen und Bodenoberkante
- Aufnahme von gestalterischen Festsetzungen
- Eine artenschutzrechtliche Betrachtung des Eingriffs gemäß § 44 (5) Bundesnaturschutzgesetz sowie die Abschätzung relevanter Artenvorkommen anhand ihrer Lebensraumansprüche auf der Grundlage der bedeutsamen Biotop- und Habitatstrukturen im Plangebiet unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Bäume
- Erstellung eines Bodengutachtens, wenn sich bestätigt, dass dies aufgrund der vorherigen Nutzung erforderlich wird
- Erstellung eines Umweltberichtes

Des Weiteren wird das Ziel verfolgt, nachhaltige, wirtschaftliche und klimaschonende Energieproduktionsquellen im Gemeindegebiet zu fördern.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 158 wurde die voraussichtliche Umweltbetroffenheit der geplanten Nutzung als Sondergebiet „Photovoltaik“ umfassend geprüft. Grundlage bilden der Umweltbericht und die begleitenden Fachgutachten (Artenschutz, Baugrund, Blendwirkung, Grünordnung, Wasserwirtschaft).

Das Plangebiet umfasst rund 13 ha und liegt beidseitig der BAB 7 südlich der Anschlussstelle Henstedt-Ulzburg. Es handelt sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen innerhalb der Barmstedt-Kisdorfer Geest, die naturräumlich durch ebene Grundmoränen und Knicks geprägt sind. Besonders schutzwürdige oder seltene Standorte sind nicht vorhanden.

Boden und Wasser: Die Böden sind regionaltypische Pseudogley- und Podsolböden mit hoher Ertragsfähigkeit. Empfindliche oder seltene Böden sind nicht betroffen. Die Versickerungsfähigkeit ist infolge bindiger Schichten eingeschränkt; Grundwasserstände liegen in der Regel tiefer als 2 m u. Fl. (Teilfläche 1) bzw. zwischen 0,4–0,8 m u. Fl. (Teilfläche 2). Die Planung führt zu keiner großflächigen Versiegelung, da die Solarmodule auf Rammprofilen errichtet werden. Niederschlagswasser kann weiterhin breitflächig versickern; Auswirkungen auf Grund- oder Oberflächengewässer sind gering. Gleichzeitig werden Festsetzungen zur Minimierung der Versiegelungsrate, die nachhaltige Sicherung der randlichen Knick- und Waldbestände, die Ausweisung von begrünten Freihaltebereichen am Rand und innerhalb des Solarparks, Schutzmaßnahmen für den Boden-Wasserhaushalt sowie Eingrünungsmaßnahmen (Heckenpflanzungen) vorgenommen.

Klima und Luft: Durch die Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen zu einem Solarpark verringern sich Verdunstung und lokale Kaltluftproduktion geringfügig. Angesichts der Vorbelastung durch die BAB 7 sowie angrenzende Gehölz- und Waldflächen sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Von der Anlage selbst gehen keine Luftverunreinigungen aus.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Die Flächen besitzen überwiegend eine geringe ökologische Bedeutung; wertvoll sind insbesondere die randlichen Knickstrukturen und Feldgehölze, die als gesetzlich geschützte Biotope erhalten bleiben. Im Gebiet wurden 22 Brutvogelarten (davon eine artenschutzrechtlich relevante Art – Neuntöter) sowie vier Fledermausarten nachgewiesen. Quartiere sind nicht vorhanden. Durch Bauzeitenregelungen, Erhalt der Gehölze und Amphibien-schutz während der Bauphase können artenschutzrechtliche Konflikte (§ 44 BNatSchG) vermieden werden.

Landschaftsbild: Die Anlage führt zu einer technischen Überprägung des Landschaftsbildes, das bisher von Acker- und Grünlandflächen geprägt war. Aufgrund der vorhandenen Abschirmung durch Knicks, Gehölze und Lärmschutzwälle ist die Sichtbarkeit auf die BAB 7 begrenzt; von der Autobahn und der Anschlussstelle bleibt der Solarpark erkennbar. Die landschaftsbildprägenden Strukturen bleiben weitgehend erhalten.

Waldbelange: Für angrenzende Waldflächen wird der nach § 24 LWaldG erforderliche 30 m-Abstand eingehalten; Beeinträchtigungen der Waldfunktionen sind nicht zu erwarten.

Eingriffsregelung: Durch den geringen Versiegelungsgrad, die extensive Pflege der Unter- und Zwischenflächen sowie die Anlage zusätzlicher Maßnahmenflächen wird eine ökologische Aufwertung der derzeit intensiv genutzten Flächen erreicht. Es verbleibt ein Bilanzierungsüberschuss von 2.782 m².

Insgesamt wurden die relevanten Umweltbelange im Rahmen der des Bebauungsplans Nr. 158 geprüft und bei der Planung berücksichtigt. Erhebliche, nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte oder erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf andere Schutzgüter wurden nicht festgestellt.

3 Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen zum Bebauungsplan Nr. 158 Stellungnahmen verschiedener Träger öffentlicher Belange ein.

Das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung verwies auf den einzuhaltenen Waldabstand gemäß § 24 LWaldG. Dieser wird in der Planung berücksichtigt und nachrichtlich übernommen. Auch die Hinweise der TenneT TSO GmbH zum Leitungsschutzbereich der bestehenden 380-kV-Freileitung wurden in die Planung aufgenommen; ein entsprechender Arbeitsstreifen wird freigehalten.

Das Landesamt für Umwelt wies auf mögliche Blendwirkungen hin, die durch ein ergänzend erstelltes Blendgutachten geprüft und im weiteren Verfahren berücksichtigt wurden. Seitens des Kreises Segeberg wurden Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz, zur Berücksichtigung einschlägiger Regelwerke sowie zum Rückbau vorhandener Drainagen gegeben. Diese Hinweise wurden teilweise in die Begründung und die textlichen Festsetzungen übernommen.

Der Naturschutzbund (NABU) gab Anregungen zum Schutz angrenzender Knicks und Kleingewässer, zur tierdurchlässigen Einzäunung sowie zur ökologischen Aufwertung der Randbereiche. Diese wurden – größtenteils auf der Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplans – weitgehend berücksichtigt und in die Umweltplanung integriert.

Das Klimaschutzmanagement der Gemeinde regte eine kombinierte Nutzung in Form von Agri-PV oder Geothermie an. Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; eine entsprechende Doppelnutzung ist seitens der Vorhabenträgerin jedoch nicht vorgesehen.

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport erhob keine landesplanerischen Bedenken. Die Planung steht im Einklang mit den Zielen der Raumordnung, insbesondere im Hinblick auf die lagegünstige Ausrichtung entlang der Bundesautobahn 7.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurden die Durchführung einer Biotopaufnahme, die naturschutzfachliche Eingriffsregelung sowie die Beachtung des Biotop-, Knick- und Artenschutzes

eingefordert. Diese Belange wurden im Rahmen des grünordnerischen Fachbeitrags und des Umweltberichts aufgearbeitet.

Die Autobahn GmbH des Bundes sowie das Fernstraßen-Bundesamt wiesen auf die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen gemäß § 9 FStrG, auf den Schutz der Verkehrsteilnehmenden vor Blendwirkungen sowie auf weitere technische und rechtliche Anforderungen hin. Diese Vorgaben wurden in den Planunterlagen berücksichtigt und werden im weiteren Verfahren beachtet.

Insgesamt ergaben die Stellungnahmen keine durchgreifenden Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 158. Sämtliche Hinweise wurden geprüft, in der Abwägung berücksichtigt und – soweit erforderlich – redaktionell oder inhaltlich in die Planunterlagen eingearbeitet.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Teil A: 09.12.2024–17.01.2025; gingen Stellungnahmen verschiedener Stellen ein.

Die Feuerwehr formulierte Hinweise zur Löschwasserversorgung und Zufahrtsgestaltung. Diese wurden geprüft; angesichts der vorhandenen Löschwasserinfrastruktur im Umfeld wird jedoch keine zusätzliche Zufahrt vorgesehen. Die entsprechende Passage in der Begründung wurde präzisiert. Der Abwasserzweckverband bestätigte die grundsätzliche Unbedenklichkeit des Vorhabens und verwies darauf, dass aufgrund des fehlenden Schmutzwasseranfalls kein Anschluss erforderlich ist; das Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebiets versickert.

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr bat um Beachtung der Vorgaben zu Zufahrten, Straßenanschlüssen und Blendwirkungen. Die Hinweise wurden aufgegriffen; die verkehrliche Erschließung erfolgt über das gemeindliche Straßennetz, ein Blendgutachten liegt vor und seine Maßnahmen wurden im Bebauungsplan festgesetzt. Das Innenministerium machte auf formale Hinweise zur Bekanntmachung aufmerksam sowie auf mögliche Wildwanderrouen. Die Hinweise zur Bekanntmachung wurden bereits umgesetzt; der Aspekt der Wildquerung wird im Umweltbericht behandelt.

Das Landesamt für Umwelt empfahl die sorgfältige Platzierung und Schalldämmung technischer Komponenten, um Immissionen gegenüber der Wohnbebauung zu minimieren. Diese Hinweise werden durch entsprechende Festsetzungen berücksichtigt. Der Kreis Segeberg regte Ergänzungen zur Legende, zu Quellenangaben sowie zur Starkregenvorsorge an. Die Hinweise wurden aufgenommen; zudem wurde zur Bewältigung der Starkregenrisiken ein entsprechendes Gutachten beauftragt. Ergänzend verwies der Gewässerschutz auf die topographischen und hydrologischen Rahmenbedingungen, die im wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag berücksichtigt werden.

Das LBEG gab Hinweise zum Bodenschutz und zur Vorlage eines Bodenschutzkonzeptes; diese wurden aufgenommen und in den Unterlagen ergänzt. Die Autobahn GmbH forderte die dauerhafte Sicherstellung der Zugänglichkeit zu Entwässerungsanlagen und Wildschutzzäunen; die Abstände werden eingehalten und die Erreichbarkeit ist über die vorhandenen Wege gesichert.

Im Rahmen einer internen Stellungnahme wurden insbesondere umfangreiche Hinweise zur Grünplanung, zum Knickschutz, zur Darstellung einzelner Bäume, zu Planzeichen sowie zu Artenschutz- und Pflegefestsetzungen gegeben. Den wesentlichen Hinweisen wurde gefolgt: Der Knick wurde in der Planzeichnung nachrichtlich aufgenommen, besonders erhaltenswerte Überhälter als Einzelbäume festgesetzt, der Knickschutzstreifen klar definiert und textliche Festsetzungen sowie Artenschutzauflagen strukturell und inhaltlich angepasst. Auch begriffliche Präzisierungen und Korrekturen der Planzeichen wurden vorgenommen; ferner wurden zuvor fehlende Anlagen in den Unterlagen ergänzt.

Insgesamt führten die eingegangenen Stellungnahmen zu Präzisierungen der Planzeichnung, ergänzenden Festsetzungen, redaktionellen Anpassungen und punktuellen Ergänzungen der Umweltprüfung. Grundsätzliche Einwände gegen die Planung wurden nicht erhoben.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange des 2. Entwurfs (10.06.2025–11.07.2025) gingen Stellungnahmen verschiedener Stellen ein.

Die Feuerwehr regte erneut eine zusätzliche Zufahrt für die Löschwasserversorgung an. Aufgrund des damit verbundenen Eingriffs in ein geschütztes Biotop wurde auf eine zweite Zufahrt verzichtet; stattdessen wird die Löschwasserversorgung über einen Löschwasserbrunnen sichergestellt. Die entsprechenden Erläuterungen wurden in die Begründung aufgenommen. Ein Bürgerhinweis zum Vorkommen eines seltenen Schmetterlings konnte artenschutzfachlich entkräftet werden, da im Plangebiet keine geeigneten Wirtspflanzen festgestellt wurden.

Das Landesamt für Umwelt empfahl, Transformatoren und Schaltkästen in ausreichendem Abstand zur Wohnbebauung zu platzieren und schalltechnisch zu dämmen; ein entsprechender Hinweis ist bereits in den textlichen Festsetzungen enthalten. Die Autobahn GmbH übermittelte zahlreiche Hinweise zu Abständen, Rückhaltesystemen, Sichtschutz, Blendwirkung, Erreichbarkeit der Wildschutzzäune und Pflege der Autobahnnebenanlagen. Die Hinweise wurden berücksichtigt; Abstandsregelungen und ergänzende Hinweise wurden in die Planunterlagen aufgenommen.

Der Kreis Segeberg äußerte sich zu Bodenschutz und Brandschutz. Die Anforderungen an ein Bodenschutzkonzept, einschließlich des Umgangs mit verzinkten Fundamenten, wurden in den Hinweisen ergänzt. Die Empfehlung für eine zusätzliche Löschwasserzufahrt wurde – wie im Fall der Feuerwehr – aus naturschutzfachlichen Gründen verworfen, da die Löschwasserversorgung anderweitig gesichert wird.

Weitere beteiligte Stellen wie Archäologisches Landesamt, Telekom, TenneT, Schleswig-Holstein Netz, der Gewässerpflegeverband sowie verschiedene Dienststellen des Kreises meldeten keine oder nur technische Hinweise, die ohne Auswirkungen auf die Grundkonzeption des Plans aufgenommen werden konnten. Eine große Zahl der beteiligten Behörden gab keine Stellungnahme ab.

Insgesamt führten die eingegangenen Hinweise zu einzelnen redaktionellen Anpassungen, Klarstellungen und Ergänzungen, insbesondere zu Bodenschutz, Löschwasser, Abstandsregelungen, Blend- und Immissionsschutz sowie zur Darstellung einzelner Knick- und Vegetationsstrukturen. Wesentliche Änderungen der Planung waren nicht erforderlich; grundsätzliche Bedenken bestanden nicht.

4 Abwägung der Planungsalternativen

Zur Überprüfung von geeigneten Flächen für den Bau von großflächigen Solaranlagen innerhalb des Gemeindegebiets von Henstedt-Ulzburg, wurde eine Potenzialanalyse durchgeführt. Hierbei wurde zwischen drei Arten von Flächen unterschieden:

- Ausschlussflächen
- Abwägungsflächen
- Eignungsflächen

Die Ausschluss- und Abwägungsflächen ergeben sich aus den Kriterien des „Gemeinsamen Beratungserlasses“ des MIKWS und des MEKUN SH. Bei Ausschlussflächen handelt es sich um Flächen, die durch die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete und den damit verbundenen Zielen grundsätzlich nicht für eine Nutzung mit großflächigen PV-Anlagen geeignet sind (harte Faktoren). Hierzu gehören bspw. gesetzlich geschützte Biotope, Waldflächen, Gewässerschutzstreifen, Überschwemmungsgebiete oder Naturschutzgebiete. Bei Abwägungsflächen besteht ein besonderes Abwägungs- und Prüferfordernis, da hier im Rahmen der Bauleitplanung öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht den Interessen der Planungsträger und somit der Errichtung von Solarenergie-Freiflächenanlagen entgegenstehen können (weiche Faktoren). Hierzu gehören unter anderem Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmale/ geschützte Landschaftsteile, Wasserflächen einschließlich Uferzonen und Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Außerdem gehören zu den Abwägungsflächen die Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen, die bedingt durch die Topographie und/oder Bewuchs bzw. durch einen freien Blick in die Landschaft individuell bewertet werden müssen. Ein weiterer Abwägungsfaktor bei den Abwägungsflächen stellt die natürliche Ertragsfähigkeit dar, da Flächen mit höherer Ertragsfähigkeit eine größere Gewichtung bei der Ab-

wägung erhalten. Die gesamten Auflistungen kann der dem Bebauungsplan angehängten "Potenzialanalyse zur Eignung für Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg" entnommen werden.

Die übrigen Flächen, die weder der Ausschlussflächen noch den Abwägungsflächen zugeordnet werden können, zählen zu den Eignungsflächen und sind grundsätzlich für den Bau von Solar-Freiflächenanlagen geeignet. Hier wird noch zwischen Potenzialflächen und Flächen im Privilegierungskorridor 200 m (vgl. § 35 Abs. 8) unterschieden.

Hierbei sticht das Plangebiet besonders hervor, da es als einziges in dem Privilegierungskorridor (dunkelgelbe Flächen) gemäß § 35 Abs. 8 liegt. Zudem ist die Fläche durch die angrenzende Bundesautobahn BAB 7 samt Anschlussstelle sowie dem östlich angrenzenden Autohof und dem darauffolgenden Gewerbegebiet bereits in Bezug auf das Landschaftsbild vorbelastet. Auf Basis der durchgeführten Potenzialanalyse gelten die Flächen des Geltungsbereichs als besonders für Solar-Freiflächenanlagen geeignet.

Auf Grundlage der durchgeführten Potenzialanalyse sowie der Ergebnisse der Umweltprüfung wurde die gewählte Fläche als besonders geeigneter Standort bestätigt und der Bebauungsplan Nr. 158 aufgestellt.

Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Dezember 2025

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Die Bürgermeisterin

Henstedt-Ulzburg

15. DEZ. 2025

